

die *universitas vallis in Hasel* auf¹⁾, und 1260 treffen wir die *universitas vallis de Frutigen pertinentis ad Heinricum de Chiena*.²⁾ Talgemeinde und die Ausübung der Hoheitsfunktionen durch die seitherigen weltlichen und geistlichen Institutionen schlossen sich keineswegs aus.³⁾ Eine gegenseitige Beeinflussung in der Entwicklung ist für die Talgemeinden in der Innerschweiz und im Berner Oberland für die im 12./13. Jahrhundert mächtig aufblühende Walserkolonisation und deren rechtliche Einordnung in die werden den staatlichen Verhältnisse anzunehmen. Als im Verlauf des 13. Jahrhunderts die habsburgische Politik und die Beamtenorganisation der Verwaltung der Habsburger auch nach der Innerschweiz vordringen wollte, da wurde aus der Gemeinschaft mit Gemeindeaufgaben die Trägerin des politischen Willens.⁴⁾

Die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Innerschweiz im Früh- und Hochmittelalter erfolgte unter dem Gesichtspunkt der politischen Erfassung und der wirtschaftlichen Erschließung sowie der Eingliederung dieses Raumes in größere Zusammenhänge. Diese Fragestellung war in der Forschung meist zurückgetreten hinter jener, die zum Kernpunkt die Entstehung der Eidgenossenschaft von 1291 hatten. Aus den Urkunden der Klöster Murbach-Luzern, Zürich, Einsiedeln und Engelberg läßt sich die zeitliche Abfolge der Erschließung des Raumes um den Vierwaldstätter See vom 8./9. Jahrhundert bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts in großen Zügen ablesen. Wie die Jahres- und Wachstumsringe eines Baumes, so legen sich die einzelnen Besitzschichten aneinander und lassen die fortschreitende Entwicklung hervortreten.

1) QW. I S. 228 Nr. 483.

2) QW. I S. 400 Nr. 876. 1263 nehmen Heinrich und Werner v. Kien und *universitas ac communitas hominum vallis de Frutigen* gemeinsam Geld auf zur Bezahlung von Schulden; QW. I S. 425 Nr. 939. — Im Jahre 1275 endlich begegnen wir dem ersten politisch ausgerichteten Bündnis der Stadt Bern mit einer innerschweizerischen Talgemeinde, der *communitas hominum vallis de Hasele*, zum Schutz ihrer Besitzungen und Rechte; QW. I S. 527 Nr. 1170.

3) Vgl. a. H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (Bern 1939).

4) In unserem Zusammenhang kann die auf einer ganz anderen Fragestellung beruhende Arbeit von K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (Zs. f. Schweiz. Gesch. 21, 1941) S. 285—652 nicht im einzelnen erörtert werden. Die Übereinstimmung und die Unterschiede in den Ergebnissen lassen sich überall deutlich erkennen. Vgl. zu dieser Frage jetzt auch Th. Mayer, Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte (DA. 6, 1943) S. 150—187.